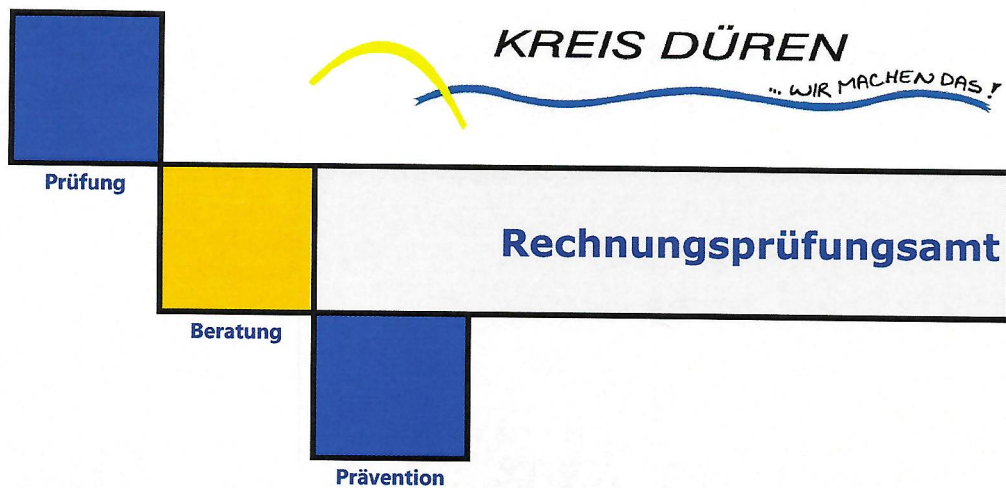




zu Drs. Nr. 262/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Bodenschutz

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Bodenschutz

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Die Prüfung beinhaltete die Darstellung der Aufgaben im Bereich des Bodenschutzes, die Darstellung der Organisationsstruktur, die Finanzierung durch Dritte sowie das Aufzeigen verschiedener Problematiken in der Bearbeitung (Störerauswahl, Haushaltsplanung etc.).

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüferin

Der Boden erfüllt wichtige **Funktionen**:

- Lebensraumfunktion (Organismen tragen zur Lockerung des Bodens bei)
- Ökologische Regelungsfunktion (Filter, Puffer und Transformator für Stoffe)
- Archivfunktion (natur- und kulturgeschichtliche Veränderungen ablesbar)
- Nutzungsfunktionen (Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln, erneuerbaren Rohstoffen)

In früheren Jahren spielte der Umweltschutz (einschl. Bodenschutz) eine eher untergeordnete Rolle und der Umgang mit umweltschädlichen Stoffen entsprach nicht dem heutigen Kenntnisstand und den jetzigen Anforderungen. Folglich haben sich im Laufe der Jahre auf vielen Böden Schadstoffe angereichert. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um alte Verfüllungen und Abfallablagerungen (sog. **Altablagerungen**) sowie Grundstücke, auf denen früher Gewerbebetriebe ansässig waren. (sog. **Altstandorte**).

Zum Schutz des Bodens ist die Bodenschutzbehörde vor der tatsächlichen Sanierung/Sicherung einer Bodenbelastung gehalten, stufenweise Altlastenverdachtsflächen und Altstandorte zu untersuchen. Für den Vollzug des Bodenschutzrechtes sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden zuständig.

Der Schwerpunkt der Arbeit im Bereich Bodenschutz liegt auf der Ermittlung und Bearbeitung von stofflichen Bodenbelastungen sowie der Minimierung bzw. Verhinderung weiterer Schadstoffeinträge in den Boden. Dabei werden Altablagerungen (ehemalige Mülldeponien und sonstige Aufschüttungen und Verfüllungen) und Altstandorte (ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen) sowie laufende Gewerbebetriebe und Flächen, für die der Verdacht einer großflächigen Schadstoffbelastung besteht, betrachtet.

Zunächst werden Standorte, bei denen nach der Bauakten- und/oder Branchenauswertungen aufgrund der eingesetzten Schadstoffe bzw. der jahrzehntelangen industriellen Nutzung der Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen besteht, durch eine **Detailuntersuchung** orientierend bewertet.

Geben die Detailuntersuchungen Anlass für weitere Maßnahmen, schließen sich die Untersuchungen zur Abschätzung der von festgestellten Verunreinigungen ausgehenden Gefahren für die Schutzgüter der Allgemeinheit an (Gefährdungsabschätzung). Werden durch die **Gefährdungsabschätzung** Belastungen dokumentiert, die für das Allgemeinwohl schädlich sind, wird wegen der Verschiedenartigkeit der möglichen Maßnahmen das weitere Vorgehen durch eine Sanierungsuntersuchung bewertet.

Bei dieser **Sanierungsuntersuchung** werden Sanierungs-/Sicherungsvarianten unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, der Dauer und der Kosten gegenüber gestellt. Die tatsächlich durchzuführenden Sanierungs-/Sicherungsmaßnahmen basieren in der Regel auf gutachterlichen Empfehlungen auf Grundlage der Sanierungsuntersuchung¹.

Gesetzliche und sonstige Vorgaben

Für den Schutz des Bodens gab es bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz** v. 17.03.1998) keine eigenständige gesetzliche Regelung. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Kreis der Sanierungspflichtigen erweitert². Insbesondere wurden die Vorgaben für die Altlastensanierung vereinheitlicht. Erstmals wurden die Begriffe *Altlasten* und *altlastverdächtige Flächen* definiert.

Zentraler Begriff des Bundesbodenschutzgesetzes ist die *schädliche Bodenveränderung*. Nach § 2 Abs. 3 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens durch Vorsorge, Gefahrenabwehr und Sanierung.

¹ Stellungnahme des Umweltamtes vom 17.11.2015

² S. 8 Bundesbodenschutzkonzept, Dezember 2005

Das Bodenschutzgesetz schafft die Voraussetzungen, dass altlastverdächtige Grundstücke entweder aus dem Verdacht entlassen werden können oder nach erfolgreicher Sanierung dem Grundstücksverkehr wieder zur Verfügung stehen³.

Weitere Rechtsgrundlagen sind

- die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
- das Landesbodenschutzgesetz
- das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz

Nach dem **Landesbodenschutzgesetz** bestehen folgende Verpflichtungen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde:

- Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen, Durchführung von Erhebungen über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten
- Führung eines Katasters über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten
- Übermittlungspflicht und Weitergabe der erhobenen Daten an zuständige Behörden und Dritte
- Information von Betroffenen und der Öffentlichkeit
- Festlegung von Bodenschutzgebieten

Altlagerungen und Altstandorte sowie sonstige Flächen, von denen Gefahren ausgehen oder ein Gefahrenverdacht besteht, werden in einem Kataster geführt. Die Böden im Kreisgebiet außerhalb bebauter Ortslagen weisen unterschiedliche Gehalte an Metallen, Schwermetallen und anderen Stoffen auf. Die flächenhafte Verteilung wurde für ausgewählte Stoffe im gesamten Kreisgebiet untersucht und in Form einer **digitalen Bodenbelastungskarte** aufbereitet.

In der Vergangenheit konzentrierte sich der Bodenschutz im Kreis Düren auf punktuelle Bodenverunreinigungen im Bereich von Altlasten oder Schadensfällen. Der flächenhafte Bodenzustand war bislang unbekannt. Mit Hilfe der digitalen Bodenbelastungskarte für den Kreis Düren sind jetzt Aussagen über den flächenhaften Bodenzustand im Außenbereich des Kreises Düren möglich.

Rechtsprechung

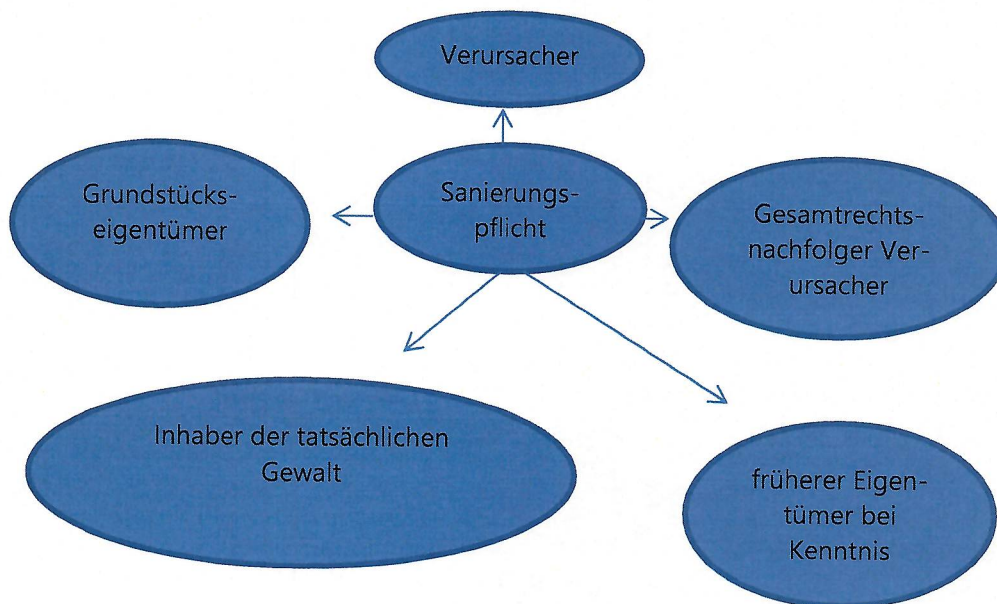
Liegen der zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 1 BBodSchG Anhaltspunkte dafür vor, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Alt-

³ S. 13 Bodenschutzkonzept des Kreises Düren

last gegeben ist, *soll* sie zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, *kann* die zuständige Behörde anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben.

§ 4 BBodSchG sieht verschiedene Sanierungspflichtige vor:



Der frühere Eigentümer eines Grundstücks ist nach § 4 Abs. 6 BBodSchG zur Sanierung verpflichtet, wenn er sein Eigentum nach dem 01. März 1999 übertragen hat und die schädliche Bodenveränderung oder Altlast hierbei kannte oder kennen musste.

Gemäß § 13 Abs. 1 BBodSchG *soll* die zuständige Behörde von den o.g. Verpflichteten die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen (Sanierungsuntersuchungen) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans verlangen.

Im Falle einer Sanierung ist der Abschluss eines Sanierungsvertrages zwischen Behörde und Pflichtigem (Eigentümer oder Verursacher) für beide Seiten vorteilhaft.

Die Möglichkeit einer vertraglichen Einigung zwischen Behörde und Sanierungspflichtigen ist im BBodSchG erwähnt und ersetzt in den meisten Fällen eine Sanierungsverfügung. Der Sanierungsvertrag soll

die Ausführung des Sanierungsplans regeln. Dies umfasst sowohl die Durchführung der dort dargestellten Maßnahmen als auch die Einhaltung der formulierten Sanierungsziele.

Wenn ein Sanierungsvertrag nicht zustande kommt, hat die Behörde in ihrer Funktion als Sonderordnungsbehörde zur Erfüllung der Gefahrenabwehrpflicht die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung gegenüber dem Pflichtigen in Form einer Ordnungsverfügung anzuordnen⁴.

Die **Problematik der Störerauswahl** ist bei der Aufgabenwahrnehmung der Bodenschutzbehörden nicht unbedeutend. Der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Mieter oder Pächter) ist der **Zustandsstörer**, wenn von dessen Grundstück eine Gefahr für die Umwelt aufgrund einer schädlichen Bodenveränderung ausgeht. Der **Handlungsstörer** ist hingegen derjenige, durch dessen Tätigkeit oder Unterlassen eine Gefahr durch eine schädliche Bodenveränderung entstanden ist. Kommen mehrere Störer in Betracht, kann die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen einen oder mehrere Störer auswählen. Bei der Störerauswahl ist in jedem Fall der *Grundsatz der Verhältnismäßigkeit* zu beachten.

Wenn ein Verursacher (*Handlungsstörer*) oder Eigentümer (*Zustandsstörer*) nicht in ausreichendem Maß zur Finanzierung herangezogen werden kann, *sind* die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr von den zuständigen Kreisen oder kreisfreien Städten durchzuführen.

Auch die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Störers kann ins Gewicht fallen. Das Bundesbodenschutzgesetz enthält keine Regelung zur Begrenzung der Zustandsstörerhaftung. Die Behörden haben durch Auslegung und Anwendung sicherzustellen, dass die Belastung des Eigentümers das Maß des nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG nicht überschreitet.

In seinem Beschluss vom 16.02.2000 (1 BvR 242/91, 1 BvR 315/99) hat das **Bundesverfassungsgericht Kriterien** festgelegt, wann und in welcher Höhe der Grundstückseigentümer zu den Sanierungskosten herangezogen werden darf. Kriterien für die Begrenzung der Zustandsstörerhaftung sind:

- der Verkehrswert des Grundstückes nach Durchführung der Sanierung

⁴ S. 10 Boden- und Gewässerschutzbericht der Stadt Bonn 1997-2007

- die Funktion des zu sanierenden Grundstücks als Grundlage der privaten Lebensführung des Eigentümers und seiner Familie
- das individuelle Interesse des Eigentümers am Grundstück, das den Verkehrswert des Grundstückes im Einzelfall überschreiten kann
- die "Opferposition" des Eigentümers gegenüber der Ursache der Kontamination
- die bewusste Inkaufnahme des Kontaminationsrisikos durch den Eigentümer

Die Sanierungspflichtigkeit des Zustandsstörers ist somit auf den Verkehrswert des sanierten Grundstücks begrenzt. Über diesen Betrag hinaus kann der Zustandsstörer grundsätzlich nicht für öffentlich-rechtliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden⁵. Der Handlungsstörer hingegen haftet auf die volle Sanierung, wenn auch in Grenzen der Verhältnismäßigkeit.

Der o.g. Grundsatzbeschluss ist bis heute Grundlage vieler gerichtlicher Auseinandersetzungen⁶.

Nach Mitteilung des Fachamtes⁷ fokussiert sich die Untere Bodenschutzbehörde auf den Verursacher bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger (Handlungsstörer), weil dieser, sofern er leistungsfähig ist, unbegrenzt für Maßnahmen zum Schutz des Bodens haftet. Nachrangig und sofern kein Verursacher mehr greifbar ist (verstorben oder im Handelsregister gelöscht) richten sich die Maßnahmen der Bodenschutzbehörde gegen den Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Zustandsstörer).

Organisation und Ausstattung

Die Aufgabe des Bodenschutzes ist **organisatorisch** im Umweltamt, Sachgebiet 66/2 Technischer Umweltschutz, Dezernat IV, angesiedelt.

Für die Wahrnehmung der Aufgabe stehen insgesamt 3,5 Stellen zur Verfügung, wobei ein **Mitarbeiter** mit einer Vollzeitstelle die Verwaltungstätigkeit wahrnimmt. Die drei anderen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin verfügen über eine technische Ausbildung (Dipl. Geographin, Dipl. Geologe und Dipl. Geophysiker).

⁵ Grundsatzbeschluss BVerfG vom 16.02.2000, Az: 1 BvR 42/91 u. 315/99

⁶ z.B. Urteil vom 20.05.2015, OVG NRW—Az. 16 A 1686/09

⁷ Stellungnahme vom 17.11.2015

Im Bereich des Bodenschutzes wird mit zahlreichen **Softwareprogrammen**, u.a. **I** gearbeitet. Mit diesem Programm können vorhandene topographische und thematische Karten dargestellt und übereinandergelegt werden. Zudem ist die Abfrage von Sachdaten möglich, z.B. zu den Eigentumsverhältnissen.

Weiterhin wird das geographische Informationssystem **Q** eingesetzt, mit dem über die reine Darstellung von vorhandenen topographischen und thematischen Karten hinaus eigene thematische Karten zu speziellen Fragestellungen erstellt sowie Analysen von raumbezogenen Daten vorgenommen werden können. Ein aktueller Einsatz erfolgte z.B. in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bei der Ermittlung der Ursachen der Legionellenerkrankungen im Raum Jülich.

Im Umweltamt wird darüber hinaus in einigen Bereichen bereits mit dem Programm **K** gearbeitet. Dabei handelt es sich um ein modular aufgebautes Umweltinformationssystem zur Vorgangsverwaltung und -bearbeitung. Nachdem ein entsprechendes Modul nunmehr auch für den Bereich Altlasten/Bodenschutz erstellt worden ist, wird dieses voraussichtlich in diesem Jahr im Umweltamt eingeführt. Die bisher in einer Excel-Datei erfassten Daten über Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sollen über eine Schnittstelle in die KomVor-Datenbank transferiert werden.

Eine Optimierung der Datenhaltung und der Vorgangsbearbeitung steht somit unmittelbar bevor.

Zum Einsatz kommt auch das Programm **S**, mit dem räumliche Daten modelliert und in 2- und 3- dimensionaler Darstellung visualisiert werden können (z.B. Isolinenpläne, Geländemodelle).

Bei dem Programm **F** (=Fachinformationssystem "Altlasten und schädliche Bodenveränderungen") handelt es sich um ein Fachinformationssystem des Landesumweltamtes zur Erfassung der Anzahl des Bearbeitungsstandes von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen in NRW.

Der Kreis Düren berichtet dem Landesumweltamt regelmäßig zum Sach- und Bearbeitungsstand im Kreis Düren. Die Daten werden vom Umweltamt des Kreises Düren in **F** eingeben, insbesondere dann, wenn für die Sanierung einer Altlast Fördermittel beim Land beantragt werden.

Mit der geplanten Einführung von K im Altlastenbereich soll diese Datenübermittlung über eine entsprechende Schnittstelle automatisiert werden.

Darüber hinaus wird das Fachinformationssystem H des Landes NRW genutzt. Dabei handelt es sich um ein Fachinformationssystem zum Thema Grundwasser (Grundwasserverhältnisse, Grundwasser-Messstellenkataster etc.)

Der Landtag berät z.Zt. über einen Gesetzesentwurf für ein E-Government-Gesetz NRW⁸ (Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW). Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, die Einführung elektronischer Verfahren und der elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung in NRW nachhaltig zu fördern. Außerdem soll die Einheitlichkeit des Verwaltungsvfahrens in NRW mit Blick auf das zum 01.08.2013 in Kraft getretene E-Government Gesetz des Bundes sichergestellt werden.

Die Landesbehörden sind gesetzlich verpflichtet worden, bis spätestens zum Jahr 2022 ihre Akten elektronisch zu führen. Im Hinblick darauf ist damit zu rechnen, dass auch die Kommunen zur Digitalisierung von Akten gesetzlich verpflichtet werden.

Insoweit bleibt positiv zu konstatieren, dass das Umweltamt bereits zum jetzigen Zeitpunkt Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung ergriffen hat.

Die Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, welche die Aufgabe "Bodenschutz" bearbeiten, verfügen über Erfahrungswerte und ein hohes Fachwissen, weil sie schon lange Jahre in diesem Bereich tätig sind. Voraussichtlich werden sie aufgrund einer ähnlichen Altersstruktur zeitgleich aus dem Dienst ausscheiden.

Um zu verhindern, dass durch langjährige Verfahren entsprechend erworbene Kompetenzen zum gleichen Zeitpunkt verloren gehen, sollte dem demografischen Wandel rechtzeitig durch personelle Steuerung begegnet werden.

Bei der Einsicht von Akten wurde festgestellt, dass die Akten häufig über mehrere Bände verfügen, weil sie z.T. eine Entwicklung von Jahrzehnten beinhalten. Es wurde Einblick in 2 Einzelfälle (jeweils 5 Akten) genommen, auf eine Einzelfallprüfung wurde jedoch verzichtet.

⁸ Drs. Nr. 16/10379, www.landtag.nrw.de

Offenkundige Fehler oder Unrichtigkeiten waren bei der Einsichtnahme der Akten nicht erkennbar.

Zahlen Daten Fakten

Die Aufgabe des Bodenschutzes ist im **Produkt 14.561.02** "Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten" abgebildet.

Teilergebnisrechnung: Produkt 15 561 02	Ansatz 2012	Jahresergebnis 2012	Vergleich Ansatz/Ist
o Ordentliche Erträge	1.574.635,00 €	242.762,32 €	1.331.872,68 €
o Zuwendungen	1.093.815,00 €	39.314,92 €	1.054.500,08 €
o Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	500,00 €	455,60 €	44,40 €
o Kostenerstattung und Umlagen	470.000,00 €		470.000,00 €
o Sonstige Ordentliche Erträge	10.320,00 €	202.991,80 €	-192.671,80 €
o Ordentliche Aufwendungen	-476.335,13 €	-491.725,54 €	15.390,41 €
o Personalaufwendungen	-378.090,00 €	-382.259,16 €	4.169,16 €
o Versorgungsaufwendungen	-6.850,00 €	-6.613,71 €	-236,29 €
o Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	€	€	
o Bilanzielle Abschreibungen	-39.440,00 €	-14.722,77 €	-24.717,23
o Transferaufwendungen	€	€	
o Sonstige ordentliche Aufwendungen	-51.955,13 €	-88.129,90 €	36.174,77 €
o Interne Leistungsbeziehungen	-18.350,00 €	-18.657,81 €	307,81 €
o Jahresergebnis	1.079.949,87 €	- 267.621,03 €	1.347.570,90 €

Auffällig für das **Haushaltsjahr 2012** sind starke Abweichungen zwischen Ansatz und Jahresergebnis im Ertragsbereich, vor allem bei den Zuwendungen (über 1 Mio. €).

Begründet wird die Abweichung in 2012 damit, dass in 2012 kostenintensive Projekte von den Verantwortlichen durchgeführt wurden, so dass dem Kreis hierfür keine Aufwendungen/Auszahlungen für entsprechende Beauftragungen (Ersatzvornahmen) entstanden sind. Demgegenüber stehen korrespondierend fehlende Erträge und Einzahlungen durch Fördermittel und Kostenerstattungen Dritter.

Darüber hinaus konnte ein Großprojekt, für das zweckgebunden Mittel zurückgestellt sind in 2012 weiterhin nicht saniert werden, da die Sanierungsvoraussetzungen noch nicht gegeben waren⁹.

⁹ s. auch S. 491 Jahresabschluss 2012, Band 2

Teilergebnisrechnung: Produkt 15 561 02	Ansatz 2013	Jahresergebnis 2013	Vergleich Ansatz/Ist
o Ordentliche Erträge	673.370,00 €	105.097,02 €	568.272,98 €
o Zuwendungen	272.440,00 €	3.314,85 €	269.125,15 €
o Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	500,00 €		500,00 €
o Kostenerstattung und Umlagen	390.000,00 €	100.000,00 €	290.000,00 €
o Sonstige Ordentliche Erträge	10.430,00 €	1.782,17 €	8.647,83 €
o Ordentliche Aufwendungen	-994.863,00 €	-483.757,03 €	-511.105,97 €
o Personalaufwendungen	-381.900,00 €	-382.157,78 €	257,78 €
o Versorgungsaufwendungen	-6.920,00 €	-5.563,46 €	-1.356,54 €
o Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	€	-18.664,39 €	18.664,39 €
o Bilanzielle Abschreibungen	-46.483,00 €	-11.731,28 €	-34.751,72 €
o Transferaufwendungen	€	€	24.819,00 €
o Sonstige ordentliche Aufwendungen	-559.560,00 €	-88.129,90 €	36.174,77 €
o Interne Leistungsbeziehungen	-19.457,00 €	-18.657,81 €	307,81 €
o Jahresergebnis	-340.950,00 €	-414.179,45 €	73.229,45 €

Zu den Minderausgaben im **HHJ 2013** erläuterte das Fachamt¹⁰, dass behördlich in 2013 für erforderlich gehaltene Maßnahmen von den Verantwortlichen selbst durchgeführt wurden und dem Kreis Düren keine Aufwendungen für Ersatzvornahmen entstanden sind.

Erneut wird auch auf das kostenintensive Projekt verwiesen, welches nach wie vor nicht saniert werden konnte.

Weiterhin konnten Fördermittel nicht in der erwarteten Höhe vereinbart werden.

Teilergebnisrechnung: Produkt 15 561 02	Ansatz 2014	Jahresergebnis 2014	Vergleich Ansatz/Ist
o Ordentliche Erträge	997.030,00 €	13.840,03 €	983.189,97 €
o Zuwendungen	597.110,00 €	3.314,92 €	593.795,08 €
o Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	460,00 €	177,01 €	282,99 €
o Kostenerstattung und Umlagen	390.000,00 €	2.842,02 €	387.157,98 €
o Sonstige Ordentliche Erträge	9.460,00 €	7.506,08 €	1.953,92 €
o Ordentliche Aufwendungen	-1.759.660,00 €	-894.111,75 €	-865.548,25 €
o Personalaufwendungen	-384.290,00 €	-410.109,73 €	25.819,73 €
o Versorgungsaufwendungen	-7.080,00 €	-11.336,36 €	4.256,36 €
o Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	-2.000,00 €	-213,93 €	-1.786,07 €
o Bilanzielle Abschreibungen	-31.630,00 €	-11.830,04 €	-19.799,96 €
o Transferaufwendungen	€	€	
o Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.334.660,00 €	-460.621,69 €	-874.038,31 €
o Interne Leistungsbeziehungen	-28.650,00 €	-16.063,14 €	-12.586,86 €
o Jahresergebnis	-791.280,00 €	-896.334,86 €	105.054,86 €

¹⁰ s. auch S. 501 Jahresabschluss 2013, Band 2

Im **HHJ 2014** hat erneut die Ertragsseite haushaltsrechtliche Relevanz. Die Abweichung von mehr als 500.000 € bei den Zuwendungen wird mit fehlenden Fördermitteln begründet. Eine größere Abweichung ist auch bei den Kostenerstattungen zu verzeichnen. Die ordentlichen Aufwendungen weichen jedoch auch stark ab (um 874.038,31 €). Laut Erläuterung stehen den Minderausgaben korrespondierend fehlende Einnahmen durch Kostenerstattungen Dritter gegenüber. Die nicht unerhebliche Abweichung von 874.038,31 € resultiert daraus, dass behördlich in 2014 für erforderlich gehaltene Maßnahmen von den Verantwortlichen selbst durchgeführt wurden und dem Kreis Düren keine Aufwendungen für entsprechende Beauftragungen (Ersatzvornahmen) entstanden sind¹¹.

Das Amt kalkuliert die Maßnahmen im Bodenschutz im Rahmen der Haushaltsplanung anhand einer Excel-Liste, welche die einzelnen Maßnahmen mit den korrespondierenden Ausgaben, den förderfähigen Beträgen und den kostenerstattungsfähigen Beträgen ausweist und zwischen investiv und konsumtiv unterscheidet. Die Listen werden je Haushaltsjahr geführt. Die Ausgaben korrespondieren entweder mit förderfähigen Beträgen (80% der Gesamtausgaben werden vom Zuwendungsgeber getragen) als Einnahme oder mit kostenerstattungsfähigen Beträgen (100% der Gesamtausgaben, Erstattung durch Sanierungspflichtigen).

Das Fachamt wurde gebeten, zu den Abweichungen der Plan/Ist-Zahlen anhand zahlreicher konkreter Beträge (Bsp. 2012 Abweichung 1.331.872,68 € bei ordentlichen Beträgen) ggf. auch maßnahmebezogen Stellung zu nehmen. Des Weiteren wurde seitens der Rechnungsprüfung hinterfragt, warum die Zuwendungen so hoch kalkuliert werden, wenn letztlich keine Förderung durch Zuwendungen erfolgt (*Anzahl Anträge auf Zuwendungen/Begründung für nicht bewilligte Anträge etc.*).

Mit Stellungnahme vom 01.03.2016 äußerte sich das Umweltamt wie folgt:

(Abweichungen zwischen TEP und TFP)

*Die festgestellten Abweichungen können nur durch **Haushaltsreste** oder **Rückstellungen** begründet sein, die in den jeweiligen Jahren gebildet wurden bzw. auf die in den Jahren gebucht wurde.*

¹¹ S. 466 Jahresabschluss 2014

(Zuwendungspraxis)

Beim Beplanen der Doppelhaushalte ist nicht konkretisierbar, ob die jeweiligen Störer noch existent, leistungsfähig und/oder in der Haftung begrenzt sind. Daher muss amtsseitig, damit in den zu beplanenden Haushaltsjahren ausreichend Mittel für die erforderlichen Maßnahmen (Untersuchungen und Sanierungen) vorhanden sind, davon ausgegangen werden, dass Zuwendungen beantragt werden müssen, auch wenn diese im Bearbeitungsverlauf schließlich nicht realisiert werden.

Auf eine nähere Erläuterung zu den einzelnen Zuwendungsmaßnahmen oder –anträgen ging das Fachamt trotz Aufforderung nicht ein. Eine Liste mit den letztlich durchgeführten Maßnahmen wurde nicht vorgelegt.

Aus dem **Jahresabschluss 2012**, Band 1, S.55, ist ersichtlich, dass für zwei Fälle von Altlastensanierungen seinerzeit **Rückstellungen** in Höhe von insgesamt 470.000 € in der Eröffnungsbilanz gebildet wurden. Hiervon sind noch 200.000 € übrig¹². Im HHJ 2014 konnten begonnene Sanierungsprojekte nicht abgeschlossen werden, so dass für die Fertigstellung dieser Projekte die Rückstellung um 350.000 € erhöht wurde. 5.539,57 € wurden in 2014 lediglich verbraucht¹³.

Ausweislich der Jahresabschlüsse 2012 (Band 1, S. 159) und 2014 (Band 1, S. 146) wurden vom Fachamt folgende **Ausgabeermächtigungen** (bei konsumtiver Zweckbindung) übertragen:

JA ¹⁴	Produkt	Zeile FP	Verwendungszweck	Übertragene Ermächtigung aus FP
2012	14.561.02	15	Geschäftsauszahlungen	100.000,00 €
2014	14.561.02	15	Geschäftsauszahlungen	350.000,00€

Im **Jahresabschluss 2013** sind für den Bereich "Bodenschutz" keine Übertragungen von Haushaltsresten zu verzeichnen.

Die Prüfung der Ermächtigungsgrundlagen zeigt mithin, dass Haushaltsreste übertragen wurden, aber diese Ansätze nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wurden. Haushaltsreste wurden in 2012 nur in Höhe von 100.000 € und in 2014 nur in Höhe von 350.000 € gebildet. Daraus lässt sich schließen, dass entgegen der

¹² s. Band 1 Jahresabschluss Kreis Düren 2013, S. 53

¹³ s. Band 1 Jahresabschluss Kreis Düren 2014, S. 45

¹⁴ JA= Jahresabschluss

ursprünglichen Haushaltsanmeldungen viele Maßnahmen und Projekte aus den unterschiedlichsten Gründen nicht umgesetzt wurden.

Prüfbemerkung B1

Um hier eine Optimierung des Verhältnisses Planung/Ist zu erreichen, schlägt die Rechnungsprüfung vor, ab dem Haushalt 2017 beim Produkt 14 561 04¹⁵ eine Kennzahl "Umsetzung der geplanten Maßnahmen" zum besseren Plan/Ist-Vergleich zu ergänzen.

Zudem sollte ein Bezug zu Haushaltszahlen hergestellt werden, um wirksame Controllingmaßnahmen aufzubauen. Die bisherige Verfahrensweise (hohe Abweichungen Plan-/Ist-Ansätze) sollte optimiert werden. Die Haushaltsansätze fließen in die Berechnung der Kreisumlage ein. Daher sollte es das Ziel sein, die Abweichung zwischen Plan und Ist sowohl im Interesse der kreisangehörigen Kommunen als auch des Kreises zu reduzieren. Durch das Implementieren effizienter Steuerungselemente könnte dieses Ziel erreicht werden.

Zwar werden mit den jährlichen Bodenschutzberichten Sachstandsinformationen zu laufenden sowie geplanten Projekten gegeben, diese haben jedoch informativen, aber keinen messbaren Charakter.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der für jedes Haushaltsjahr aufgestellten Projekt-/Budgetliste werden die geschätzten Kosten den korrespondierenden Einnahmen für den Fachbereich Bodenschutz gegenüber gestellt.

Darüber hinaus stehen je Haushaltsjahr 100.000 bis 150.000 € keine korrespondierenden Einnahmen für erste orientierende Untersuchungen von Standorten gegenüber, da diese Maßnahmen durch die zuständige Behörde zu ergreifen sind.

Nicht für alle Kosten können 100 % korrespondierende Einnahmen generiert werden, so dass inklusive der o.a. Kosten für die ersten orientierenden Untersuchungen je Haushaltsjahr 200.000 bis 250.000 € keine Einnahmen gegenüber stehen. Dies ist unabhängig davon, ob die Kosten kassenwirksam werden oder nicht.

Es wird die Auffassung vertreten, die seit mindestens zehn Jahren auch von der Politik anerkannte Budgetbeplanungspraxis beizubehalten.

¹⁵ ab HH 2016 Zusammenfassung der bisherigen Produkte 14 561 02 "Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten" und 14 561 03 "Abgrabungen und Deponien"

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Vom Fachamt wird die Vorgehensweise der Budgetbeplanungspraxis nachvollziehbar erläutert. Die Budgetbeplanungspraxis wird grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt, sondern im Mittelpunkt der Überlegungen stehen die Abweichungen der Plan-Zahlen von den Ist-Zahlen, die im Prüfzeitraum deutlich mehr als 250.000 € bzw. 400.000 € betrugen.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der GemHVO sollen im Rahmen der Produktaufstellung die Ziele und die Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung beschrieben werden. Insofern regt die Rechnungsprüfung an, die o.g. Kennzahl zum besseren Plan-/Ist-Vergleich zu ergänzen, um eine Optimierung im Sinne der Haushaltsvorschriften anzustreben.

Folgende **Fallzahlen** sind für den Prüfzeitraum zu verzeichnen:

Anzahl Erstbewertungen und orientierende Untersuchungen:

2012	2013	2014
468	487	367
neu: 25 (Plan 200)	200 (Plan 200)	150 (Plan 200)

Die geringe Anzahl der neuen Fälle im **HHJ 2012** wurde im Jahresabschluss 2012 nachvollziehbar mit erhöhtem Arbeitsaufkommen bei laufenden Sanierungsprojekten und behördlichen Maßnahmen begründet¹⁶.

Prüfbemerkung B2

Die vom Fachamt gemeldete Gesamtzahl für das HHJ 2014 (367) kann nicht nachvollzogen werden, da sie aus dem Jahresabschluss 2014 nicht ersichtlich ist (150).

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist korrekt, dass die Zahl 367 nicht aus dem Jahresabschluss 2014 ersichtlich ist. Die Kennzahlen für das Umweltamt wurden von 2013 auf 2014 umgestellt. Seitdem wird diese Zahl nicht mehr gemeldet. Da sie jedoch intern weiter erfasst wird, wurde sie im Rahmen der Prüfung übermittelt, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Anstatt der ursprünglich verwendeten Kennzahl "Erstbewertungen und orientierende Untersuchungen" (2014:367) wird seit der Umstellung als

¹⁶ s. S. 486 Jahresabschluss 2012 des Kreises Düren

neue Kennzahl die Anzahl neu bearbeiteter Erstbewertungen und orientierender Untersuchungen (2014: 150) gemeldet.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Prüfbemerkung ist ausgeräumt.

Anzahl bearbeiteter Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen und Sanierungen:

2012	2013	2014
100	100	100
neu: 34	26	31

Prüfbemerkung B3

Die Anzahl der o.g. bearbeitenden Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen und Sanierungen stimmt nicht mit der vorgelegten Kalkulationsliste der durchführenden Maßnahmen überein. Die Rechnungsprüfung vermag anhand der eingereichten Unterlagen nicht zu beurteilen, welche Maßnahmen in welchem Zeitraster durchgeführt wurden.

Stellungnahme der Verwaltung:

*Bis auf die wenigen, untersuchungsintensiven Standorte (Sanierungs-
großprojekte, wie z.B.) erledigen sich die meis-
ten Standorte bereits nach den ersten orientierenden Untersuchungen.
Diese Standorte finden sich –bedingt durch die geringen Untersu-
chungskosten (überwiegend unter 2.000 € je Standort) –in den vorlie-
genden Projekt-/Budgetlisten unter den Summenzahlen "systematische
Erfassung" wieder. Nur die untersuchungs- und kostenintensiven Sa-
nierungsgroßprojekte sind namentlich in der Projekt-/Budgetliste auf-
gelistet.*

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Verwaltung hat nachvollziehbar erläutert, aus welchem Grund die Anzahl der Gefährdungsabschätzungen etc. nicht mit der vorgelegten Kalkulationsliste übereinstimmt. Insofern ist die Prüfbemerkung ausgeräumt. Nach wie vor ist eine Beurteilung, welche Maßnahmen in welchem Zeitraster durchgeführt wurden, aber nicht möglich.

Anzahl erfasster Flächen im vorläufigen Bodenschutzkataster:

2012	2013	2014
keine Kennzahl	keine Kennzahl	7.300

Anzahl Auskünfte zu Eintragungen und Daten im Bodenschutzkataster:

2012	2013	2014
236	270	259

Anzahl Stellungnahmen in Genehmigungs- und Planverfahren:

2012	2013	2014
465	419	440

Bereitschaftseinsätze und Sofortmaßnahmen:

2012	2013	2014
27	35	42

Vergaben

Das Fachamt führt die orientierenden Untersuchungen in erster Linie mit eigenen Ingenieuren durch. Mit den darauf aufbauenden Gefährdungsabschätzungen sowie Sanierungsuntersuchungen etc. werden Firmen beauftragt. Unterhalb einer Auftragssumme von 50.000 € netto muss das RPA zwecks Vergabeprüfung grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Im Prüfzeitraum 2012-2014 wurde das RPA 2013 bei einer Auftragsvergabe zur Gefahrenabwehr (Dringlichkeitsentscheidung¹⁷, Auftragssumme 43.851,15 € netto) um Stellungnahme gebeten.

Weitere Beteiligungen des RPA waren trotz einer Vielzahl von Maßnahmen, die in der Kalkulationsliste für die Haushaltsplanung ersichtlich sind, nicht zu verzeichnen.

¹⁷ Drs. Nr. 293/13

Finanzielle Unterstützung durch Dritte

Kann kein Störer zur Finanzierung der Sanierung herangezogen werden, haben die Kommunen diverse Möglichkeiten, finanzielle Mittel Dritter in Anspruch zu nehmen.

a) Fördermittel des Landes NRW

Das Land NRW gewährt Zuwendungen für

- die Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten,
- Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren
- Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten sowie
- weitere Maßnahmen des Bodenschutzes¹⁸.

Im Falle der Bewilligung einer Zuwendung beträgt die Höhe der Zuwendung 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bagatellgrenze liegt bei 20.000 €.

Die bisher geltenden *"Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes"*¹⁹ sind am 31.12.2014 außer Kraft getreten. Sie wurden mit Runderlass des MKULNV²⁰ vom 13.01.2015 novelliert, treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Neben einigen Klarstellungen, u.a. bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem EU-Strukturfond (EFRE) 2014 bis 2020, wurden die Fördergegenstände und der Förderzweck der Richtlinie erweitert. Dies betrifft insbesondere folgende Tatbestände:

- Das Förderprogramm wurde zusätzlich um die Altlastenerfassung sowie die Erfassung von Brachflächen und von Entsiegelungspotentialen erweitert. Da die Wiedernutzung ehemals genutzter Siedlungsflächen, also das *Flächenrecycling* im Sinne des Flächenkreislaufs unter städtebaulichen Gesichtspunkten, eine große Bedeutung hat, wurde dieser neue Tatbestand in das Förderprogramm aufgenommen.

¹⁸ s. auch www.foerderdatenbank.de, Förderdatenbank für Förderprogramme und Finanzhilfen

¹⁹ Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-IV-4-551.01 vom 08.10.2009 (SMBI. NRW.74)

²⁰ = Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz

Die Altlastenerfassung ist beim Kreis Düren durch den Aufbau eines Altlastenverdachtsflächenkatasters bereits erfolgt.

- Maßnahmen zur Flächenaufbereitung für die Wiedernutzbar-machung wurden erweitert²¹.
- Die Neufassung der Richtlinien sieht in stärkerem Umfang als bisher eine Erfolgskontrolle für die einzelnen Fördermaßnahmen vor, z.B. durch einen Sachbericht. Über die Zuwendungen entscheidet ab 2015 der Richtliniengeber gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANuV) und dem Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten (=AAV). Somit ist die Zusammenarbeit zwischen den Mittelgebern verstärkt worden.

Die Fördermaßnahmen sind bei den Bezirksregierungen des Landes NRW anzumelden. Für Altlastenmaßnahmen erfolgt mit der Anmeldung die Aufnahme in die Dringlichkeitslisten²².

b) Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den AAV

Der AAV finanziert Altlastensanierungsprojekte auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land, Kommunen und Wirtschaft. Der AAV unterstützt die Kommunen bei Sanierungsuntersuchungen und Sanierungen zur Gefahrenabwehr sowie der Aufbereitung von Flächen für neue Nutzungen.

Der Kreis Düren ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (AAVG) *gesetzliches Mitglied* des Verbandes AAV. In § 20 Abs. 2 AAVG sind die Beitragspflichten der Mitglieder geregelt. Diese Vorschrift wurde 2012 ergänzt. Danach beträgt der Beitrag ab 2012 0,03 € pro Einwohner des Mitglieds und ab dem 01.01.2013 0,06 € pro Einwohner. Bei einer Einwohnerzahl von 267.712 beläuft sich der Mitgliedsbeitrag für 2012 somit auf 8.031,36 € und ab 2013 auf 16.062,72 €²³. Die Beiträge der Wirtschaft sind nicht gesetzlich festgelegt²⁴.

Bei der Finanzierung durch den AAV übernimmt der AAV 80 % der Kosten. Im Falle der Bewilligung einer Maßnahme schließen der Verband und der Antragsteller einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über Art und Inhalt der bewilligten Maßnahme.

Der AAV ist dann sog. Maßnahmeträger. Der Kreis Düren wird unterstützend tätig (z.B. durch den Einsatz von ordnungsbehördlichen

²¹ s. auch www.kommunen-in-nrw.de

²² s. auch www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft

²³ Der Beitrag wird vom ZEW übernommen und auf die Benutzungsgebühren umgelegt.

²⁴ s. auch www.aav-nrw.de

Maßnahmen, Heranziehung von Ordnungspflichtigen). Weiterhin schließt der Kreis Düren ggf. mit Eigentümern oder sonstigen Berechtigten eine Duldungsvereinbarung ab oder erlässt eine Duldungsverfügung.

Laut Fachamt werden die Fördermittel in der Regel über das Land beantragt. Der AAV fördere nur Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Eine Vielzahl von Maßnahmen falle unter die Bagatellgrenzen. Des Weiteren erfolgt in einer Vielzahl der Fälle die Kostenerstattung durch die Sanierungspflichtigen. Daher erfolge keine Beantragung von Fördermitteln mehr (*Anmerkung des RPA: Bei den haushaltsrechtlichen Planungen werden die Fördermittel eines Zuwendungsgebers dennoch berücksichtigt*).

Hinweis der Verwaltung zu Zuwendungsmöglichkeiten:

In der Vergangenheit wurden alle Möglichkeiten, Zuwendungen (durch den AAV NRW aus Hattingen) und Fördermittel (Land NRW) zu generieren, wahrgenommen.

Zuwendungen/ Fördermittel wurden bei den Projekten, bei denen Dritte die Kosten übernommen haben bzw. die geschätzten Kosten unterhalb der verankerten Bagatellgrenze rangierte, nicht beantragt.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Der Hinweis der Verwaltung zu Zuwendungsmöglichkeiten wurde zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzkonzept im Vergleich mit aktuellem Stand

Der Kreis Düren hat im Jahr 2005 ein **Bodenschutzkonzept**²⁵ entwickelt, um anstehende Aufgaben im Bodenschutz umzusetzen. Basierend auf diesem Konzept wurden und werden vorgenannte Flächen sukzessive näher bewertet sowie ggf. untersucht und saniert. Das Konzept beschreibt insbesondere das Vorgehen für die systematische Erfassung und die weitere Bearbeitung von Bodenbelastungen (Altlasten, Schadensfällen bei laufenden Industrie- und Gewerbebetrieben) sowie die Ermittlung und weitere Bearbeitung von flächenhaftenden schädlichen Bodenveränderungen. Abgesehen davon werden in den nächsten Jahren vorhandene Industrie- und Gewerbebetriebe hinsichtlich eventueller Bodenbelastungen behandelt²⁶.

²⁵ s. Drs. Nr. 350/05

²⁶ s. auch www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/66/Bodenschutz.php

Die Verwaltung informiert jährlich durch einen ausführlichen Bericht über die Arbeit im Bereich Bodenschutz/Altlasten. Der Bodenschutzbericht enthält eine Zusammenfassung über den Stand der systematischen Erfassung der altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, den Bearbeitungsstand von bedeutsamen Einzelflächen und zu erwartenden Entwicklungen²⁷.

Ziele²⁸ waren laut Bodenschutzkonzept aus dem Jahr 2005:

- Veröffentlichung der digitalen Bodenbelastungskarte für die Außenbereiche des Kreises Düren bis 2006
- Abschluss der Prioritätenbildung für die weitergehende Bearbeitung bei flächenhaften schädlichen Bodenveränderungen bis zum 3. Quartal 2006, anschließend Beginn der Einzelfallbearbeitung
- Erfassung aller altlastenverdächtigen Altablagerungen und Altstandorte im Kreis Düren und Prioritätenbildung bis Ende 2006, danach Beginn der Einzelfallbearbeitung
- Erstellung einer Prioritätenliste und Erstbewertung aller laufenden Industrie- und Gewerbebetriebe bis Ende 2006.
- Beginn der orientierenden Untersuchungen der laufenden Industrie- und Gewerbebetriebe ab Anfang 2007

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesbodenschutzkonzeptes waren ca. 1.550 Altablagerungen erfasst.

Laut Bodenschutzbericht 2015 sind 6.965 Flächen erfasst. Die Gesamtzahl teilt sich in 4.300 Altstandorte, 2.181 Altablagerungen und 484 laufende Betriebe auf.

Es wird deutlich, dass das Fachamt seit 2005 zahlreiche Verdachtsflächen erfasst hat und dabei basierend auf dem Bodenschutzkonzept sehr systematisch und zielorientiert vorgegangen ist.

Nach mündlichen Angaben des Fachamtes sind die Ziele des Bodenschutzkonzeptes aus 2005 erfüllt. Derzeit befindet man sich in der Einzelfallsachbearbeitung.

²⁷ Vermerk des Umweltamtes vom 07.01.2016, s. auch Drs. Nr. 10/16

²⁸ s. auch S. 26, 27, 29, 30 und 37 des Bodenschutzkonzeptes des Kreises Düren

Ausblick

Nach Fertigstellung des Prüfberichtsentwurfs wurde der Bodenschutzbericht 2015 veröffentlicht²⁹. In 2016 soll danach für weitere ca. 200 Altstandorte beprobungslose Erstbewertungen durchgeführt werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erstbewertungen soll entschieden werden, ob ein Gefahrenverdacht ausgeschlossen werden kann oder ob der Verdacht weiterhin bestehen bleibt und eine orientierende Untersuchung des Standortes für erforderlich gehalten wird. Die beprobungslose Erstbewertung kann folgende Arbeitsschritte beinhalten:

- Ortsbesichtigungen
- Auswertung von historischen Karten und Luftbildern
- Auswertung von thematischen Karten (z.B. geologische Karten)
- Auswertung von Bauakten
- Recherchen an anderen Stellen (z.B. Stadtarchive, Internet)
- ggfls. Befragung von Zeitzeugen³⁰

Sollte sich das Instrument der Bauaktenkurzauswertung bewähren, soll es in den nächsten Jahren vermehrt genutzt werden.

Prüfungsergebnisse

Die Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen im Bodenschutz sollte, wie bisher, in Betracht gezogen werden, falls die Inanspruchnahme der nach dem Bundesbodenschutzgesetz Pflichtigen erfolglos verläuft.

Durch die jährlichen Bodenschutzberichte liegt ein ausgezeichnetes Berichtswesen vor, welches insbesondere den politischen Gremien den aktuellen Sachstand von Verfahren dokumentiert.

Weiterhin ist die Optimierung durch Softwareprogramme auf den Weg gebracht.

Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen können optimiert werden (s. Kapitel Zahlen Daten Fakten).

Einerseits wird seitens der Rechnungsprüfung eingeräumt, dass die Umstände eines Verfahrens im Bodenschutz durch die Prüfung der Störer und Eigentumsverhältnisse schwer vorhersehbar sind und eine

²⁹ Drs. Nr. 133/16

³⁰ S. 64 Bodenschutzbericht des Kreises Düren für das Jahr 2015

Kalkulationsliste der Maßnahmen für die Haushaltsplanung sinnvoll erscheint.

Andererseits teilte das Fachamt mit, dass in einer Vielzahl der Fälle die Kostenerstattungen durch die Sanierungspflichtigen geleistet werden und Zuwendungen folglich entfallen, so dass gewisse Erfahrungswerte durch langjährige Verfahren erworben wurden.

Es sollte letztlich auch ein Pendant zur Kalkulationsliste geben, woraus ersichtlich ist, welche Maßnahmen innerhalb welcher Zeitschiene umgesetzt wurden bzw. eine entsprechende Kennzahl im Haushaltsplan eingerichtet werden (s. Prüfbemerkung B1).

Die Prüfausrichtung wurde wegen der langjährigen Verfahren und des dadurch erheblich anfallen Aktenmaterials im Verlaufe der Prüfungshandlungen geändert und, wie oben dargestellt, von einer tiefer gehenden Einzelfallprüfung abgesehen.

Vielmehr soll der vorliegende Prüfbericht als Basis für die Prüfung von Einzelaspekten dienen. Zukünftige Prüfungshandlungen könnten folgende Einzelproblematiken beinhalten:

- *Störerauswahl in Verbindung mit dem ordnungsbehördlichen Verfahren (bspw. Ermessensauswahl, gesetzliche Betrachtung, zeitlicher Ablauf) und in diesem Zusammenhang*
- *die Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Störers*
- *Zuwendungsrecht: Sind Fördermittel ausreichend in Anspruch genommen worden ?*
- *Entwicklung der Haushaltsplanung und Durchführung im Bodenschutz*